Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1865

123 (25.5.1865)

Visual Library

Beilage zu Nr. 123 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. Mai 1865.

Deutschland.

München, 21. Mai. (Schw. M.) Die Konferenzen, welche die Herstellung einer Bodensee-Gürtelbahn zwischen Lindau und der Schweiz zum Zweck hatten, wurden heute auf einige Wochen vertagt, da einzelne Delegirte noch nähere Instruktionen einholen müssen, bevor die Punktationen des Vertrags definitiv vorgenommen werden können. Dem Vernehmen nach hat sich Bayern verpflichtet, sofort nach dem Vertragsabschluß mit Oesterreich und der Schweiz über die Einmündung der württembergischen Bahn von Friedrichshafen aus mit Württemberg Verhandlungen anzuknüpfen, und es soll bestimmte Aussicht vorhanden sein, daß ein diesfallsiges Uebereinkommen in kürzester Zeit abgeschlossen werde. — Zur Zeit findet hier auch eine Konferenz zu Feststellung der Eisenbahn-, Post- und Bodensee-Dampfschifffahrten zwischen württembergischen, badischen, schweizerischen und diesseitigen Kommissären statt.

Aus Holstein, 20. Mai. (Schw. M.) Die Kommandirenden des preußischen und österreichischen Truppenkorps inspiziren gegenwärtig die einzelnen Truppentheile. Im Sommer soll auf der Lockstedter Heide eine große Revue über das gesammte Okkupationskorps stattfinden. Die Lockstedter Heide liegt im Amt Rendsburg, 1 Meile nördlich von Kellinghusen. Der dänische König Christian VIII. hielt daselbst im Jahr 1846 eine große Heerschau, wurde jedoch von den schleswig-holsteinischen Truppen kalt und schweigend empfangen. — In Rendsburg schöpft man aus einem unerwarteten Besuch des Frhrn. v. Zedlitz die Hoffnung, die Landesvertretung könnte dorthin einberufen werden. — Die Zeichnungen zu den Aktien der „Norddeutschen Schiffsbau-Gesellschaft," welches Unternehmen neben dem Kriegshafen der Stadt Kiel eine großartige Zukunft verspricht, sollen heute geschlossen werden. In den Herzogthümern selbst scheint die Betheiligung keine hervorragende gewesen zu sein; der rechte Unternehmungsgeist wird wohl erst mit definitiver Ordnung unserer Verhältnisse kommen.

Kiel, 21. Mai. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen über Berufung der schleswig-holsteinischen Stände ist es von Interesse, die Bestimmungen zu kennen, nach welchen diese Stände bisher zusammengesetzt waren. Die dänische Verordnung vom 15. Febr. 1854, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, bestimmte in Tit. II., § 10: „Die Versammlung der Provinzialstände Unseres Herzogthums Schleswig ist das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände dieses Herzogthums. Die Versammlung besteht aus 43 Abgeordneten, von denen 5 von der Geistlichkeit, 4 von der Ritterschaft, 5 von den größeren Grundbesitzern, 10 von den städtischen Wahldistrikten, 17 von den Wahldistrikten der kleineren Landbesitzer, und 2 von den gemischten Wahldistrikten gewählt werden." Die Ständeversammlung der Herzogthums Holstein bestand nach der betreffenden Verordnung vom 11. Juni 1854 aus 51 Mitgliedern, nämlich: 1) dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich hessensteinischen Fideikommißgüter, 2) 5 Abgeordneten der Geistlichkeit, 3) 4 Vertretern der Ritterschaft, 4) 9 Abgeordneten der größeren und 5) 16 Abgeordneten der kleineren Grundbesitzer, 6) 15 Abgeordneten der Städte und Flecken, und 7) einem Vertreter der Universität Kiel.

□ **Berlin,** 22 Mai. Wie aus St. Petersburg gemeldet wird, ist der Minister für die Volksaufklärung, Geh. Rath Gulownin, auf längere Zeit in's Ausland gereist. Man bringt die Abreise desselben kurz vor der Rückkehr des Kaisers mit dem weitverbreiteten Gerücht in Verbindung, daß sein Amt bald in andere Hände übergehen werde. Vielseitig gibt sich in Rußland der Wunsch zu erkennen, zur Leitung des Unterrichtswesens einen in jeder Beziehung tüchtigen Minister berufen zu sehen. Es ist auf diesem Gebiet noch Vieles zu thun. Es gilt die Beseitigung mannichfacher Uebelstände und die Durchführung heilsamer Reformen. Mit in erster Reihe reformbedürftig erweist sich das Lehrmaterial. Die interimistische Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung ist während der Abwesenheit des Geh. Raths Gulownin dem Kurator des St. Petersburger Lehrbezirks, Hrn. Delanoff, übertragen worden. Auch der Finanzminister v. Reutern begibt sich für längere Zeit ins Ausland. Derselbe soll durch den Geh. Rath v. Groot vertreten werden. Von neuem taucht das Gerücht auf, Hr. v. Reutern werde alsbald auf seinem Posten einen Nachfolger erhalten. Derselbe hat den redlichsten Willen, aber er gilt nicht als ein Genie in seinem Fache. Ueber die Finanzverwaltung werden in Rußland viele Klagen laut. Auch zeigen sich auf diesem Gebiet nicht geringe Schwierigkeiten. Das letzte Budget schloß mit einem Defizit von mehr als 22 Millionen ab. Dabei mehren sich die Uebelstände einer ungleichen Vertheilung der Staatslasten. Am schwersten drücken die Steuern auf die Grundbesitzer, welche in Folge der Bauernemanzipation nicht blos einen großen Theil ihres frühern Einkommens verloren, sondern auch hohen Taglohn zu zahlen haben. Bedeutend verschlechtert hat sich außerdem die Lage der Hauseigenthümer, namentlich in den größern Städten. Die Abgaben von Häusern wurden früher auf 10 Proz. des Ertragswerths normirt. Jetzt haben Tausende von Familien, welche nicht mehr die Mittel besitzen, in den Städten zu leben, diese verlassen. Die Wohnungen sind im Preise gesunken; ganze Häuser stehen leer. Dabei sind aber die Abgaben nach der frühern Taxe geblieben. Zudem hat man die Kopfsteuer der Kleinbürger aufgehoben und zur Deckung des Ausfalls den Hauseigenthümern eine Mehrbelastung aufgelegt. In Folge alles Dessen ist besonders in den Hauptstädten der Werth des Grundeigenthums um 25 bis 30 Prozent gesunken. Am besten stehen sich die Bauern, welche ihr wohlfeil erworbenes Land mit eigenen Kräften bestellen und nur wenig Bedürfnisse kennen. Ihre Abgaben sind äußerst gering und wären wohl ohne empfindlichen Druck einer wesentlichen Erhöhung fähig. Ueberhaupt zeigt sich in Rußland mehr und mehr das Streben nach einer durchgreifenden Umgestaltung des Abgabensystems. An der Spitze steht dabei der Wunsch, das direkte Besteuerungswesen auf der Grundlage einer Einkommensteuer geregelt zu sehen, welche in gerechter Vertheilung und in billigem Verhältniß das wirkliche reine Einkommen trifft.

Italien.

Turin, 17. Mai. Man schreibt dem „Schwäb. Mrk.": Die Aufregung, welche durch die in Umlauf gesetzten Nachrichten über die Unterhandlungen der italienischen Regierung mit dem römischen Hofe bewirkt wurde, hat etwas nachgelassen, nachdem dieselben aus unbekannten Ursachen einen Aufschub erlitten und sowohl der Minister des Innern, als auch jene der Justiz und des Kultus in öffentlichen Aktenstücken die Versicherung gaben, das Ministerium habe die Absicht, den Gesetzentwurf über die Abschaffung der Klöster in der nächsten Legislatur wieder vorzulegen. Lanza fügte noch hinzu, die Regierung werde auf keinen Fall die Rechte der Krone und die bestehenden Gesetze der römischen Kurie preisgeben. Damit ist aber jede Besorgniß wegen Zugeständnissen, welche den Uebergriffen des römischen Hofes ein Feld eröffnen und die politische Stellung Italiens demselben gegenüber gefährden, nicht verschwunden. Das Uebereinkommen, welches außerhalb der offiziellen Kreise zwischen dem Papst und dem König zu Stande gebracht wurde, und zur Ausführung nur in Rom der Sanktion des Kardinalskollegiums oder wenigstens des betreffenden Ausschusses, in Florenz der Zustimmung und Anerkennung des Ministerrathes noch bedarf, hat die unbedingte Zulassung der neuernannten Bischöfe und die freie Rückkehr der jetzt von ihren Diözesen entfernt lebenden zum Zweck. Diese Akte haben an sich nichts, was den Staatsgesetzen zuwider wäre, und was die Kronrechte betrifft, so wird es nicht schwer gewesen sein, eine Formel zu finden, welche dieselben wahrt. Daß sich im Königreich etwa fünfzig Bischöfe mehr befinden, oder daß an ihrer Statt wie jetzt Generalvikare funktioniren, macht rücksichtlich der Beziehungen des Staates zur Kirche keinen Unterschied. Aber vom Standpunkt der nationalen Bestrebungen betrachtet, sieht man jedes Uebereinkommen mit dem Papst, auch zu den unbedeutendsten Zwecken, als einen Rückschritt an, und es würde von der Nation mit unüberwindlichem Mißtrauen aufgenommen werden. Dieses Mißtrauen ist um so größer, als wirklich die Unterhandlungen mit Rom mit Ereignissen zusammentreffen, die auf einen solchen Rückschritt schließen lassen, wie die Zurücknahme des Gesetzentwurfs über die Abschaffung der geistlichen Korporationen, die Verwerfung des Vorschlages, den zum geistlichen Stande bestimmten jungen Leuten das Vorrecht der Befreiung vom Militärstande zu entziehen, die Wiederbelebung des Verbots, Prälaten und Mönche in ihrer eigenthümlichen Kleidung auf der Bühne darzustellen, welches zwar früher bestand, aber seit 1848 in den altpiemontesischen Provinzen nicht mehr eingehalten wurde; dann das Aufgeben gewisser Anordnungen, welche den äußern Kultus regelten, abergläubische und störende Kirchengebräuche im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränkten, die nun ganz dem Ermessen des oft unwissenden und fanatischen Klerus überlassen sind.

Serbien.

Belgrad, 20. Mai. (Wand.) Ein Adjutant des Fürsten Michael ist gestern nach Bukarest abgegangen, um dem Fürsten Cusa ein Einladungsschreiben für die 50jährige Jubelfeier der Unabhängigkeit Serbiens in Toptschider zu überbringen. So eben wurde ein fürstlicher Erlaß publizirt, welcher die regulären Truppen und Milizen, zusammen 60,000 Mann, zu dem Fest nach Toptschider entbietet. In Toptschider wird nach alter Slavensitte ein großartiger Erdhügel durch freie Betheiligung der Gäste aufgeschüttet werden.

Vermischte Nachrichten.

— München, 22. Mai. (Bayer. Bl.) Die bayrischen Künstler haben an die Kammer der Abgeordneten ein Bittgesuch um die Bewilligung einer jährlichen Summe von 30,000 fl. zur Pflege der vaterländischen Kunst eingereicht. Dasselbe ist mit 72 Unterschriften der nahmhaftesten Künstler Bayerns bedeckt und begründet sich folgendermaßen: Obgleich vom Staat errichtete Unterrichtsanstalten bestehen, welche die Aufgabe haben, Künstler zu erziehen und heranzubilden, so ist doch für bereits selbständige Künstler zur Ausübung ihrer Kunst von unserm Staate noch nichts geschehen. Allerdings haben unsere kunstsinnigen Monarchen die Pflege der Kunst vielfach gefördert, aber derselben fehlt immer noch jene wirksame Gunstbezeugung, welche sie in Staaten wie Belgien, Preußen, Sachsen u. s. w. durch Aufnahme von bedeutenden Summen ins Budget erfährt. Auch wünscht die Eingabe, daß vorzugsweise die bayrischen, von schon bestehenden Kunstinstituten unabhängigen Künstler bedacht werden, und daß nicht alle Kunstwerke in der Hauptstadt selbst sich konzentriren, sondern auch die Provinz Berücksichtigung erfahre in der Weise, daß man die dortigen Kirchen öffentlichen Gebäude und Plätze abwechslungsweise mit Kunstwerken bereichere oder Sammlungen von solchen anlege.

— Berlin, 22. Mai. Die Deutsche Roman-Zeitung, von welcher der erste Quartalband des neuen Jahrganges bereits vollständig erschienen ist, hat das neue Quartal mit „Friedel und Oswald", einem großen Roman aus der Tiroler Geschichte von Hermann Schmid, begonnen und andere Romane wie „Der letzte Trunk" von Ernst Willkomm — „Der letzte Troubadour der Provence" von G. Hesekiel — „Die Schulgeführten", Bilder aus der „bösen Welt" von Feodor Steffens zum Abschluß gebracht. Mit einer neuen Arbeit von Wilh. Raabe (Jakob Corvinus), betitelt „Drei Federn", und „Die Mandanenwaise", Erzählung aus den Rheinlanden und dem Stromgebiet des Missouri von Balduin Möllhausen, wird das zweite Quartal schließen, im Ganzen nicht weniger als 12 Romanbände umfassend. Ein neuer dreibändiger Roman, betitelt „Der Wildpfarrer" von Otto Müller, wird für das dritte Quartal der „Roman-Zeitung" angekündigt, sowie auch „Die Alpenrose von Ischl", eine Geschichte von August Silberstein. — Für die im Lauf des Jahres ferner erscheinenden Lieferungen hat die Verlagshandlung ebenfalls tüchtige Kräfte gewonnen, namentlich W. Raabe (Jakob Corvinus), Otto Müller, Edmund Hoefer, Fanny Lewald, Hans Wachenhusen, Julius Rodenberg, August Siberstein, Hermann Schmid, Ernst Willkomm, G. Hesekiel u. A. Namen, die geeignet sind, dazu beizutragen, die „Roman-Zeitung" zur werthvollen Lektüre zu machen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Z.v.798. Mannheim.

Rhein-Dampfschifffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 15. Mai 1865 an
täglich 5½ Uhr Morgens nach **Cöln, Düsseldorf, Emmerich.**
Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonntags in 32 Stunden direkt nach **Rotterdam.**
Donnerstags und Sonntags nach **London.**
„ 1½ Uhr Nachmittags nach **Bingen.**
Von **Mainz** täglich 7¼, 9½ nach **Düsseldorf**, 11 u. 12¼ nach **Cöln**, 3 Nachm. nach **Linz**, 6 Abends nach **Bingen.**

Mannheim, im Mai 1865.

Die Agentschaft
Claasen & Reichard.

Z.v.838.

Cement.

Preismedaillen von England, Frankreich und Württemberg.

Wir erlauben uns anzuzeigen, daß wir Herrn **Albert Ungerer** in **Pforzheim** den Verkauf unseres allseitig bekannten Fabrikats übertragen haben, und empfehlen dasselbe geneigter Abnahme.

Ulm a. Donau,
Gartenau bei Salzburg, } im Mai 1865.

Gebrüder Leube.

Auf Obiges Bezug nehmend, erlaube ich mir, diesen **Cement** à 1 fl. 12 kr. per Zentner (exclusive Sack) und bei größeren Parthien billiger, bestens zu empfehlen; auf Wunsch besorge ich auch die Ausführung größerer Arbeiten durch tüchtige Cementarbeiter der Herren **Gebrüder Leube.**

Albert Ungerer, Chemiker.

Z.v. 99.

„Helvetia."

Schweiz. Feuerversicherungs-Gesellschaft zu St. Gallen.

Die Gesellschaft, welche seit dem Beginne ihres Geschäftes sich der lebhaftesten Theilnahme zu erfreuen hat, übernimmt unter den günstigsten Bedingungen die Versicherung gegen Feuerschaden von Mobilien, Waaren, Fabrikgeräthschaften, Getreide in Scheunen und in Schobern, Vieh und landwirthschaftliche Gegenstände jeder Art, sowie Gebäudefünftel zu möglichst billigen und festen Prämien, so daß unter keinen Umständen Nachzahlungen zu leisten sind.

Prospekte und Antragsformulare für Versicherungen werden jederzeit unentgeltlich verabreicht, und jede nur zu wünschende Auskunft stets aufs bereitwilligste ertheilt.

Mannheim, am 1. April 1865.

Die General-Agentur für das Großherzogthum Baden,
A. Würth.
Firma: **S. Lederle,**
und die bekannten Herren Agenten.

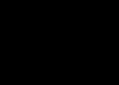

Z.t.209. Thengenstadt.

Zwangsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden am

Freitag den 2. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Gemeindehaus in Duchtlingen 4 Pferde, und zwar 2 Stuten und 2 Wallachen, 5 Kühe, 3 Kalbinnen, 5 Stiere, 1 Wucherrind und 1 Stierkalb gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Thengenstadt, den 18. Mai 1865.

Gerichtsvollzieher Merk.

Z.v.994. Nr. 1754. Waldshut.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrage gemäß vergeben wir nachstehende Bauarbeiten, welche auf dem Bahnhofe dahier ausgeführt werden sollen, im Wege öffentlicher Angebote:

1) Herstellung eines Gasfabrikgebäudes:

	angeschlagen zu	
Grabarbeit,	45 fl. — kr.	
Maurerarbeit,	1689 „ 18 „	
Steinhauerarbeit,	60 „ 41 „	
Zimmermannsarbeit,	242 „ 39 „	
Schreinerarbeit,	98 „ 34 „	
Schlosserarbrit,	90 „ 17 „	
Glaserarbeit,	98 „ 59 „	
Blechnerarbeit,	19 „ 50 „	
Anstreicherarbeit,	145 „ 50 „	
Schieferdeckerarbeit,	110 „ 6 „	
		2601 fl. 14 kr.

2) Herstellung einer Gasometergrube:
Maurer- und Steinhauerarbeit,
angeschlagen zu . . . . . 1897 „ 51 „
Summa . . 4499 fl. 5 kr.

Die desfallsigen Angebote müssen **längstens bis Samstag den 27. d. M., Morgens 9 Uhr,** zu welcher Zeit die Eröffnung der Soumissionen stattfindet, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Soumission für Herstellung eines Gasfabrikgebäudes auf dem Bahnhofe zu Waldshut"

versehen, und in Prozenten des Voranschlags ausgedrückt, anher eingereicht sein.

Bis zum Tag der Soumissionseröffnung können die Baupläne, Akkordbedingungen und Voranschläge auf dem Geschäftszimmer des technischen Beamten dahier eingesehen werden.

Waldshut, den 18. Mai 1865.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Petitjean. Der Ingenieur: Scholl.

Z.x.17. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Theninger Almend,
Hartholzschlag Nr. 1 und
Weichholzschlag Nr. 2,
werden bis
Montag den 29. Mai d. J.
die nachbenannten Schäleichenhölzer öffentlich versteigert:

157 Stämme Bau- und Wagnerholz, 29 Klftr. Scheitholz, 7 Klftr. Rebsteckenholz, 8 Fuß lang, 84 Klftr. Roll- und Prügelholz und 2 Loose Schlagabraum.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Weichholzschlag Nr. 2 zunächst der Feuerbachbrücke am Steinburger Weg.

Emmendingen, den 18. Mai 1865.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Fischer.

Z.x.67. Mannheim. (Bekanntmachung.)
In Sachen
der Erben des Karl Rode in Mannheim:
1) Barbara Rode,
2) Christian „
3) Elisabetha „
4) Anna Maria Rode, Ehefrau des Schneiders Kaibel,
5) Christine Rode,
6) Katharine „
letztere Beide unter Vormundschaft ihrer Mutter, Karl Rode's Wittwe,
sämmtlich in Mannheim — Kläger —
gegen
die Erben der Jakob Jotter Wittwe, Elisabetha, geb. Rohrer, von Eppstein (Rheinpfalz):
1) Jakob Jotter von Eppstein, zuletzt auf den Hemshöfen bei Ludwigshafen a. Rh., bezw. dessen an unbekannten Orten abwesende Erben, und
2) Anna Barbara Jotter von Eppstein, Ehefrau des Johannes Lutz in Amerika, bezw. an unbekannten Orten abwesend — Beklagte —
Pfandstrich betr.,

hat Anwalt Gernandt Namens der Kläger vorgetragen:

Letztere seien grundbuchsmäßige Eigenthümer des Hauses Lit. Q 6 Nr. 10¼ (jetzt Nr. 10) dahier. Auf dieses Haus sei eine Unterpfandsforderung der Jakob Jotter Wittwe in Eppstein (Rheinpfalz), im Betrag von 600 fl., eingetragen, welche aber längst bezahlt sei; die Jakob Jotter Wittwe sei gestorben und außer von der Karl Rode Wittwe, welche in den Strich willige, von den Beklagten beerbt worden. Der Aufenthalt der Beklagten, welche Ausländer seien, sei unbekannt, und wird um öffentliche Vorladung mit dem Klagantrag gebeten, dieselben für schuldig zu erklären:

Den Strich des auf dem Hause Lit. Q 6 Nr. 10¼ (jetzt Nr. 10) zu Gunsten der Jakob Jotter Wittwe in Eppstein für die Summe von 600 fl. nebst Zinsen im hiesigen Pfandbuch Band 33, Nr. 237, Blatt 248 bestehenden Eintrags geschehen zu lassen und die Kosten zu tragen.

Beschluß.

Wird auf obige Klage Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Gerichtssitzung auf
Samstag den 8. Juli 1865,
Vorm. 9 Uhr,
anberaumt, wovon der klägerische Anwalt und die Beklagten in Kenntniß gesetzt werden, Letztere mit der Aufforderung, daß sie, wenn sie den Klaganspruch bestreiten wollen, unverweilt einen Anwalt aufzustellen haben, und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle ihrer Nichtvertretung in der anberaumten Tagfahrt auf gegentheiliges Anrufen der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, die Beklagten mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen und, unter Verurtheilung derselben in die Kosten, nach dem Klaggesuch erkannt würde, soweit dieses in Rechten begründet ist.

Zugleich wird den Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, an der Gerichtstafel dahier angeschlagen werden sollen.

Mannheim, den 16. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer I.
Benckiser.
Brauer.

Z.x.18. Nr. 3764. Konstanz. (Verweisungsbeschluß.)
In Untersuchungssachen
gegen
Johann Kaiser von Niederhof,
wegen Betrugs,
erging in heutiger Sitzung
Beschluß.

Es sei der 32¾ Jahre alte, flüchtige Schuhmacher Johann Kaiser von Niederhof unter der Anschuldigung, daß er in der ersten Hälfte des Monats März 1864 den Lederhändler Salomon Rieser, Wolf Sohn, von Sulzburg in gewinnsüchtiger Absicht und durch die arglistige Vorspiegelung der Vermöglichkeit seiner Ehefrau zur borgweisen Ueberlassung einer Parthie Lederwaaren, im Werth von 269 fl. 33 kr., verleitet, und daß er diesen Gläubiger hierdurch und durch die Beiseiteschaffung dieser Waaren, beziehungsweise des dafür erhaltenen Kaufpreises betrüglich verkürzt habe, auf Grund der §§ 450, 452 Ziffer 1, 456, 465 St.G.B. wegen Betrugs in Anklagestand zu versetzen, und gemäß § 295 der St.P.O., § 26 Ziffer I des Gerichtsverfassungsgesetzes an das großh. Kreisgericht Waldshut als Abtheilung der Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz zur Aburtheilung zu verweisen.

Dies wird dem flüchtigen Angeschuldigten mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er sich vierzehn Tage vor der noch zu bestimmenden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgerichte Säckingen, zu stellen habe.

Konstanz, den 13. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz.
Raths- und Anklagekammer.
Wedekind.
Schaaff.

Z.x.68. Nr. 949. Offenburg. (Verweisungsbeschluß.) J. U. S. gegen Jakob Hugelmann von Friesenheim, wegen Diebstahls, wird auf den Antrag der großh. Staatsanwaltschaft erkannt:

Der ledige, zur Zeit abwesende Schreinergesell Jakob Hugelmann von Friesenheim sei unter der Anschuldigung:

1) daß er am 19. Januar d. J. dem Schreinergesellen Friedrich Schmidlin zu Lahr aus der Werkstätte eine Tabakspfeife von Buxbaumholz, einen hornfarbigen Kamm und ein Notizbüchlein, im Werth von 1 fl.;
2) daß er am Abend desselben Tages dem Schreinergesellen Andreas Beilharz in Lahr aus der Werkstätte eine silberne Taschenuhr mit messingener Kette und Schlüssel, im Werth von 6 fl., dem Schreinergesellen Karl Walch zu Lahr ein Paar Pantoffeln von Stramin, im Werth von 1 fl., und einen Shawl von schwarzer und blauer Wolle, im Werth von 48 kr., aus dem in seinem Schlafzimmer stehenden, unverschlossenen Kleiderschrank entwendete —

auf Grund der §§ 180, 183, 376 u. 384 St.G.B., § 26 I der Gerichtsverfassung, Beilage I Ziff. 9 hiezu, sowie § 205 Ziff. 5 und 207 St.P.O., wegen in fortgesetzter That verübten dritten Diebstahls in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu verweisen.

Dies wird dem Angeklagten mit dem Anhang bekannt gemacht, daß er sich 14 Tage vor der von dem Vorsitzenden der Strafkammer anberaumt werdenden Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsgericht, großh. Amtsgericht Lahr, zu stellen habe.

Offenburg, den 16. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Raths- und Anklagekammer.
Bohm.
Schrempp.

Z.x.87. Crim.-Nr. 1077. Freiburg. (Urtheil.)
In Anklagesachen
gegen
Fr. Hoffmann in Köln, als verantwortlicher Redakteur der Kölnischen Blätter,
wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
erging in heutiger Hauptverhandlung folgender
Beschluß.

Auf Ausbleiben des Angeklagten werden die in der Anklageschrift vorgetragenen Thatsachen für zugestanden angesehen, weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelassen und ergeht

Urtheil:

Fr. Hoffmann in Köln, als verantwortlicher Redakteur der Kölnischen Blätter, sei der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schuldig, und daher zu einer Amtsgefängnißstrafe von sechs Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem nicht erschienenen Angeklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 10. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Wielandt.
Heinsheimer.

Z.t.197. Nr. 3137. Jestetten. (Aufforderung.) Der Kirchenfond und die Pfarrei zu Baltersweil besitzen seit unvordenklichen Zeiten auf der Gemarkung Baltersweil und Berwangen folgende Liegenschaften, welche aber in den Grundbüchern nicht eingetragen sind, und zwar: 1) der Kirchenfond: a) auf der Gemarkung Baltersweil, Flurbuch Nr. 32: 1 Vierling 4 Ruthen Kirchplatz und Gottesacker, neben der Dorfstraße und Pfarrgarten. Flurbuch-Nummer 308: Achtzig sieben Ruthen Wiesen in Tiefenwiesen, beiderseits neben Fridolin Baschnagel; b) auf der Gemarkung Berwangen, Flurbuch-Nummer 254: 1 Vierling 6 Ruthen Wiesen in Stegewiesen, neben Josef Fricker, Johann Winkler und Johann Stengele; Flurbuch-Nummer 259: 1¾ Vierling 9 Ruthen Wiesen allda, neben Xaver Bachmann und Angewand. 2) Die Pfarrei auf der Gemarkung Baltersweil, Flurbuch-Nummer 48: 3 Vierling 8 Ruthen Pfarrhaus, Hofraithe, Baum- und Gemüsegarten, neben Ottmar Metzger und der Dorfstraße. Auf Antrag der Besitzer werden nun alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, sie binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils, daß für die Aufgeforderten, aber nicht Erschienenen, im Verhältnisse zu den Besitzern, die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen. Jestetten, den 19. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Füller.

Z.t.190. Nr. 6928. Müllheim. (Aufforderung.) Auf Antrag des Abraham Wolf Mayer in Müllheim werden alle Diejenigen, welche an den in dessen Besitz befindlichen

72 Ruthen Acker im Gilgenstein, neben Lorenz Vogel und Wilhelm Runninger, theils Bellinger, theils Bamlacher Gemarkung, und 6 Ruthen Gelände im Galgenbach, neben der Gemeinde Bellingen und Johannes Höferlin, Gemarkung Bellingen,

dingliche Rechte oder lebenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche
binnen zwei Monaten
geltend zu machen, indem sonst dieselben spätern Erwerbern oder Unterpfandsgläubigern gegenüber verloren gehen würden.

Müllheim, den 16. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Roos.

Z.t.176. Nr. 12,176. Karlsruhe. (Versäumungserkenntniß.) Nach Ansicht P.O. § 689 ff. 693 wird erkannt:

Bezüglich des Grundstücks der Ahagraben zwischen dem Mühlburger Thor und der Landgrabenbrücke hier werden die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 1. April d. J., Nr. 8501, bezeichneten, bisher nicht angemeldeten Rechte und Ansprüche — der neuen Erwerberin, der großh. Bauverwaltung hier, gegenüber, für erloschen erklärt. V. R. W.

Karlsruhe, den 16. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

Z.t.211. Nr. 3557. Kork. (Ganterkenntniß.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen Philibert Schlosser aus Elsaß, wohnhaft in Kehl, nun flüchtig.

Beschluß.

1) Gemäß § 706 Ziff. 4 P.O. wird gegen Philibert Schlosser Gant eröffnet.
2) Nachricht hievon erhält derselbe mit der Aufforderung, innerhalb 8 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung nur zur Gerichtstafel angeschlagen würden.

Kork, den 17. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eiselein.

Z.t.189. Nr. 4366. Bühl. (Ausschlußerkenntniß.)
Die Gant des Josef Eckstein von Varnhalt betr.
Beschluß.

Werden alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderung in heutiger Tagfahrt unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bühl, den 18. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.

Z.t.205. Nr. 10,948. Heidelberg. (Ausschlußerkenntniß.)
Die Gant
gegen
Gastwirth M. Mannhardt z. Prinz Max hier betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 8. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
Eisenhut, Akt.

Z.t.203. Nr. 10,950. Heidelberg. (Ausschlußerkenntniß.)
Die Gant
gegen
den vormaligen Pinselfabrikanten Wilhelm Friedberg betr.

Werden alle Diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 10. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.
vdt. Engler, A. j.

Z.t.208. Nr. 6956. Mannheim. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gant des Buchdruckereibesitzers Heinrich Hogrefe werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Mannheim, den 16. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Z.t.201. Nr. 6926. Müllheim. (Verbeistandung.) Dem Jakob Friedrich Tanner, ledig, und Karl Otto Tanner, ledig, von Niedereggenen wurde Gemeinderath Johann Lindemann von da als Beistand gegeben, und dürfen sie ohne Mitwirkung desselben weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, ablösliche Kapitalien erheben oder darüber Empfangscheine geben, noch Güter veräußern oder verpfänden.

Müllheim, den 16. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Roos.

Z.t.195. Nr. 2285. Wolfach. (Bekanntmachung.) Mit Bezug auf die Aufforderung vom 28. März d. J., Nr. 1451, machen wir bekannt, daß wir mit Verfügung von heute die großh. Generalstaatskasse in Besitz und Gewähr der Hinterlassenschaft des Kanoniers Wendelin Armbruster von Oberwolfach eingewiesen haben.

Wolfach, den 20. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Feyerlin.

Z.t.156. Eppingen. (Erbvorladung.) Katharina Frank von Adelshofen, geb. den 14. Juni 1833, welche nach Amerika ausgewandert sein soll und deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, ist gesetzlich mit zur Erbschaft ihrer am 29. Februar 1864 verlebten Tante Katharina Frank, ledig, von Adelshofen berufen.

Genannte Erbberechtigte, Katharina Frank, oder, wenn sie gestorben, ihre etwaigen ehelichen Nachkommen werden zu fraglicher Inventur und den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß, wenn sie
innerhalb drei Monaten
nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eppingen, den 12. Mai 1865.

Würtz, Notar.

Z.t.199. Falkensteig, Amtsgerichtsbezirk Freiburg. (Erbvorladung.) Mathias Pfister von Falkensteig, geboren am 20. Februar 1827, ist zur Erbschaft seiner verlebten Mutter, Maria, einer gebornen Pfister, gewesenen Ehefrau des Johann Lang von Falkensteig, berufen. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird er zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß er sich
binnen drei Monaten, von heute an,
um so sicherer dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen, und solche Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Zarten, am 20. Mai 1865.

Der großh. Notar
Pfeiffer.

Z.t.181. Kappel-Rodeck. (Erbvorladung.) Gertrud Hausmann, geehelicht gewesene Georg Lamm, und Salome Hausmann, geehelicht gewesene Anton Reigelsberger, von denen die Erstere zu Friport Stephanson County in Illinois und die Letztere zu Neu-Orleans in Amerika kurz nach ihrer Ankunft im Jahr 1847, ohne jetzt noch lebende Nachkommen hinterlassen zu haben, gestorben sein sollen, sind zur Erbschaft ihrer am 10. April 1865 verlebten Mutter, Jakob Hausmann's Wittwe, Maria Anna, geb. Lamm, von Furschenbach berufen. Dieselben oder ihre etwaigen Nachkommen werden daher, da nichts Näheres über sie bekannt ist, zur Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht
binnen 3 Monaten
erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, denen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Kappel-Rodeck, den 18. Mai 1865.

Der großh. Notar
Ph. Heckmann.

Z.t.185. Buchen. (Erbvorladung.) Johannes und Franz Josef Herr von Hollerbach sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, der Johann Adam Baier's Wittwe, Katharina, geb. Brucker, von Hollerbach berufen. Deren Aufenthaltsort ist unbekannt. Dieselbe werden mit Frist
von 3 Monaten
mit dem Bedeuten zur Erbschaft vorgeladen, daß, falls sie nicht innerhalb dieser Frist sich anmelden, die Erbschaft Denen zugetheilt werden müßte, denen sie zukäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Buchen, den 6. Mai 1865.

Großh. Notar
J. Serger.

Z.t.186. Buchen. (Erbvorladung.) Barnabas Scheuermann von Hettingen, zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Alois Scheuermann's Wittwe, Bernhardine, geb. Münch, von Hettingen berufen, ist an unbekannten Orten abwesend.

Derselbe wird zu dieser Erbschaft mit Frist von
drei Monaten
mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, falls er in dieser Zeit nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt werden müßte, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Buchen, den 15. Mai 1865.

Großh. Notar
J. Serger.

Z.t.187. Buchen. (Erbvorladung.) Salomena Goldschmidt von Waldhausen ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der Hermann Goldschmidt's Wittwe, Marianna, geborne Weimert, dort, und ferner dieselbe und ihr Bruder Franz Josef Goldschmidt von dort zu jener ihrer Schwester Franziska Goldschmidt, welche 1849 starb, berufen.

Der Aufenthaltsort der Salomena und des Franz Josef Goldschmidt ist unbekannt. Dieselben werden nun mit Frist von
drei Monaten
mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn dieselben in dieser Zeit nicht erscheinen, die Erbschaft Denen zugetheilt werde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Buchen, den 10. Mai 1865.

Großh. Notar
J. Serger.

Z.t.210. Nr. 7508. Radolfzell. (Diebstahl und Fahndung.) Dem Mathias Sproll von Böhringen wurden am Montag den 15. d. Mts., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, mittelst Einsteigens entwendet:

a) ein reistenes Hemd mit Messinghaften am Kragen und an den Aermeln und mit M. SP. vorn an der Brust roth gezeichnet;
b) 10 fl. 5 kr. Geld, bestehend in 6 Guldenstücken badischen Gepräges, zwei österreichischen Guldenstücken und einem preußischen Thaler.

Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete und den bis jetzt noch unbekannten Thäter.

Radolfzell, den 20. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Heiß.

Z.t.215. Nr. 10,051. Pforzheim. (Aufforderung und Fahndung.)
J. U. S.
gegen
Wilhelm Herlemann von Dußlingen,
wegen Unterschlagung.
Beschluß.

Wilhelm Herlemann von Dußlingen, Oberamts Tübingen, steht dahier wegen Unterschlagung in Untersuchung, hat sich aber der letztern durch die Flucht entzogen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich
binnen 3 Wochen
dahier zu seiner Einvernahme zu stellen, da sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Urtheil gegen ihn gefällt würde.

Zugleich bitten wir um Fahndung auf den Angeschuldigten und Einlieferung desselben im Betretungsfall.

Pforzheim, den 15. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Boeckh.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.